

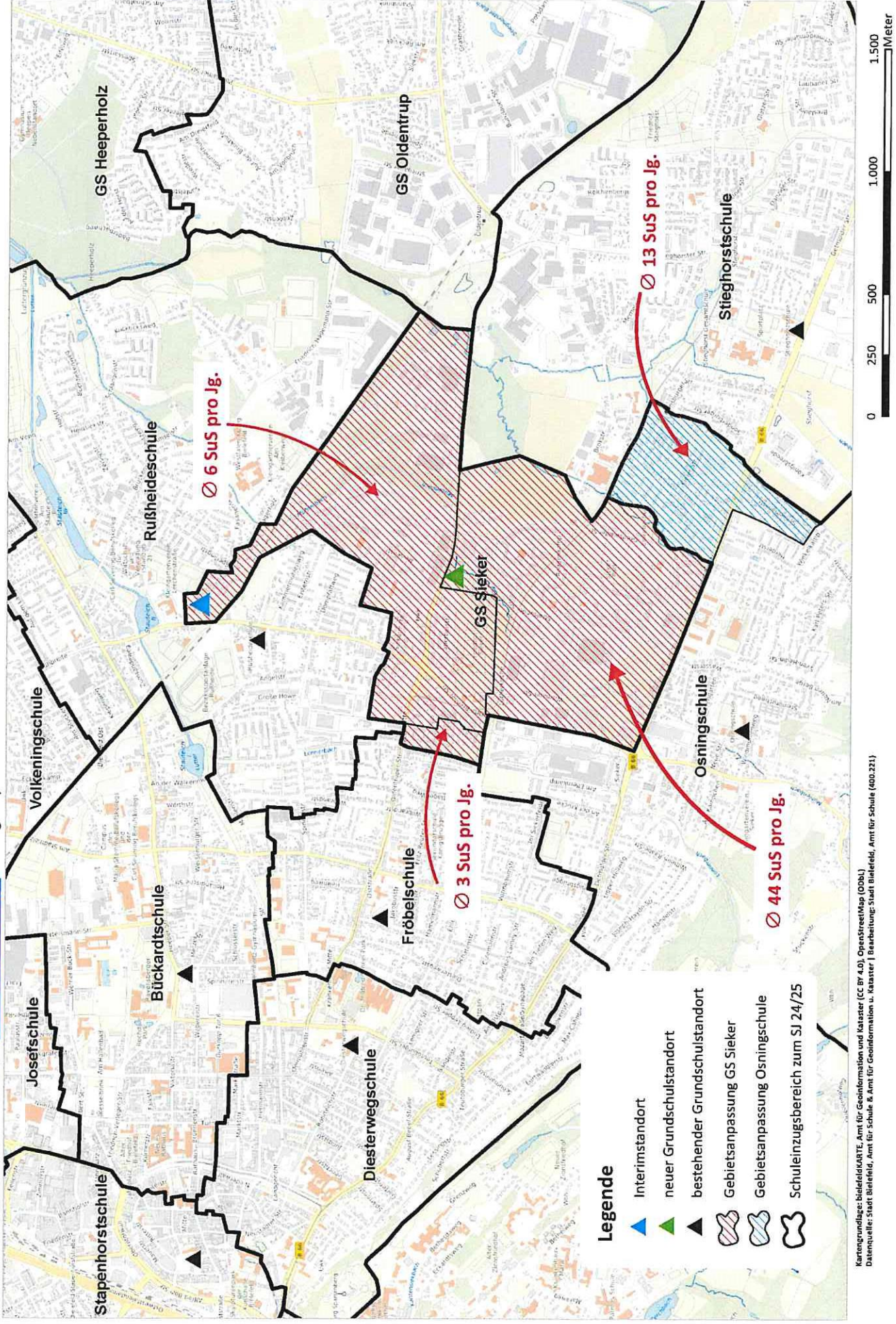
Schuleinzugsbereiche	zu beteiligende Schulen	Beschluss Schulkonferenz	Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
GS Sieker	Rußheide Schule	Enthaltung	Notwendigkeit der Neugründung einer neuen Schule Befürchtung von Irritationen und Unruhe in der Elternschaft durch Veränderung der historisch gewachsenen Zugehörigkeit zur Rußheideschule (u.a. Sperling- und Meisenstraße)	Im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung wird für die Grundschulen im Handlungsgebiet rund um die neue Grundschule Sieker in den nächsten Jahren ein Anstieg der Gesamtschülerzahl prognostiziert. Auch die Aufnahmekapazität der Rußheideschule wird deutlich überschritten. Durch die Neuerrichtung der Grundschule Sieker und die Festsetzung von Schuleinzugsbereichen kann die Rußheideschule mit durchschnittlich 6 Schulanfängerinnen und Schulanfängern pro Jahr entlastet werden. Zweck der Bildung eines Schuleinzugsbereichs ist im Interesse der Allgemeinheit für eine möglichst gleichmäßige Auslastung der umliegenden Grundschulen zu sorgen. Der Neuordnungsprozess erfordert eine Anpassungsleistung aller Beteiligten und kann in Einzelfällen zu Irritationen führen. Solche sind mit Blick auf den begrenzten Übergangszeitraum und die vorrangigen Interessen der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Kapazitätsauslastung jedoch hinzunehmen. Darüber hinaus bleibt eine Aufnahmeentscheidung für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Schuleinzugsbereichs wohnen - im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der entsprechenden Schule - weiterhin möglich.
	Fröbelschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Osningschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Stieghorstschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	

Anlage zu TOP: Mitteilungen
Bezirksvertretung Stieghorst
am 19.10.2023

Schuleinzugsbereiche	zu beteiligende Schulen	Beschluss Schulkonferenz	Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
GS Gellershagen	Eichendorffschule	Ablehnung	Vorgeschlagene Grenzen sind insgesamt nachvollziehbar; keine ausreichende Entlastung der Kapazitäten; angrenzende Nachbarschulen bleiben weitgehend unverändert Geschwisterkinder aus dem Bereich der GS Gellershagen können dann nicht mehr aufgenommen werden, nicht zumutbar solange der Interimbetrieb stattfindet; Versetzung der Grenzen zur Sudbrackschule nach Norden bzw. Nord-Osten für die Zeit der Interimbildung um für die Übergangszeit Aufnahmekapazitäten für Geschwisterkinder zu schaffen	Auf Grundlage der vorhandenen EWO-Daten erfolgte für die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche eine Auswertung der Schülerzahlen und der Schulkapazitäten unter Berücksichtigung geografischer Barrieren und Wegebeziehungen. Die konkreten Grenzen orientieren sich stark an den bisher bestehenden Abgrenzungen. Durch die Errichtung der Grundschule Gellershagen und die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche erfahren fast alle umliegenden Schulen eine Entlastung. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Geschwisterkinder während des Übergangszeitraumes nicht dieselbe Schule besuchen können. Dies ist jedoch mit Blick darauf, dass diese Konstellation lediglich in den ersten Jahren auftritt und damit nur vorübergehender Art ist, hinzunehmen. Die Einzelinteressen stehen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Kapazitätsauslastung und der schulischen Versorgung aller Schulanfängerinnen und Schulanfänger zurück. Darüber hinaus bleibt eine abweichende Aufnahmeentscheidung für Geschwisterkinder von außerhalb des Schuleinzugsbereichs möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Freie Kapazitäten an anderen Schulen (Sudbrackschule) sind für ggf. erforderliche Umverteilungen erforderlich.
	Stiftschule	Zustimmung	Umgang mit Geschwisterkindern sicherer Schulweg durch längere Wege zu Fuß Elternwille bei unterschiedlichen Konzepten der Grundschulen	Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei der Aufnahme oder Ablehnung von Geschwisterkindern um Einzelfälle, die vorübergehend im Übergangszeitraum auftreten können. Diese Einzelinteressen sind gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Kapazitätsverteilung nachrangig. Nachteile im Rahmen der Schulwegesicherheit werden bei langen Fußwegen durch die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs ausgeglichen. Das Wahlrecht der Eltern (Elternwille) wird durch die Festsetzung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche eingeschränkt. Dies ist aber gleichermaßen der Fall, wenn die Aufnahmeentscheidung anhand der Wohnortnähe getroffen wird, wie es gemäß § 46 Abs. 3 SchulG vorgesehen ist, wenn keine Schuleinzugsbereiche gebildet wurden. Wird die Aufnahmekapazität überschritten, folgt daraus ebenfalls eine Einschränkung des Wahlrechts. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen ist auch ohne Festlegung der Schuleinzugsbereiche aufgrund überschrittender Kapazitäten mit Einschränkungen des Wahlrechts zu rechnen.
	Sudbrackschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Bültmannstoffschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Stapenhorstschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	GS Babenhausen	Zustimmung	keine Anmerkungen	

Schuleinzugsbereiche	zu beteiligende Schulen	Beschluss Schulkonferenz	Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
GS Sennestadt	Brüder-Grimm-Schule	Zustimmung	keine Anmerkungen	Mit E-Mail vom 12.06.2023 wurden die betroffenen Schulen bereits vorab über die geplante Festsetzung der Schuleinzugsbereiche informiert. Die Beschlussvorlage (Dr.-Nr. 6359/2020-2025) haben sie am 10.08.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.08.2023 erhalten. Den Schulkonferenzen der übrigen Schulen war ein fristgerechtes Votum möglich. Die Schulen konnten hinsichtlich des gegenständlichen Verfahrens nicht vor der Genehmigung der drei neuen Grundschulen durch die Bezirksregierung Detmold beteiligt werden. Diese lag erst am 25.07.2023 vor. Argumente gegen die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche werden nicht vorgebracht.
	Astrid-Lindgren-Schule	eher Zustimmung	Zeit zu knapp	
	H.-Chr.-Andersen-Schule	Zustimmung	keine Anmerkungen	

Anpassung von Grundschuleinzugsbereichen im Zuge der Bildung der neuen Grundschule Sieker zum Schuljahr 2024/25 Aktueller Entwurf (siehe Vorlage [6359/2020-2025/1](#), Anlage 2)



Alternativer Entwurf: Variante auf der Grundlage kleinräumiger Daten der sozialen Belastungen

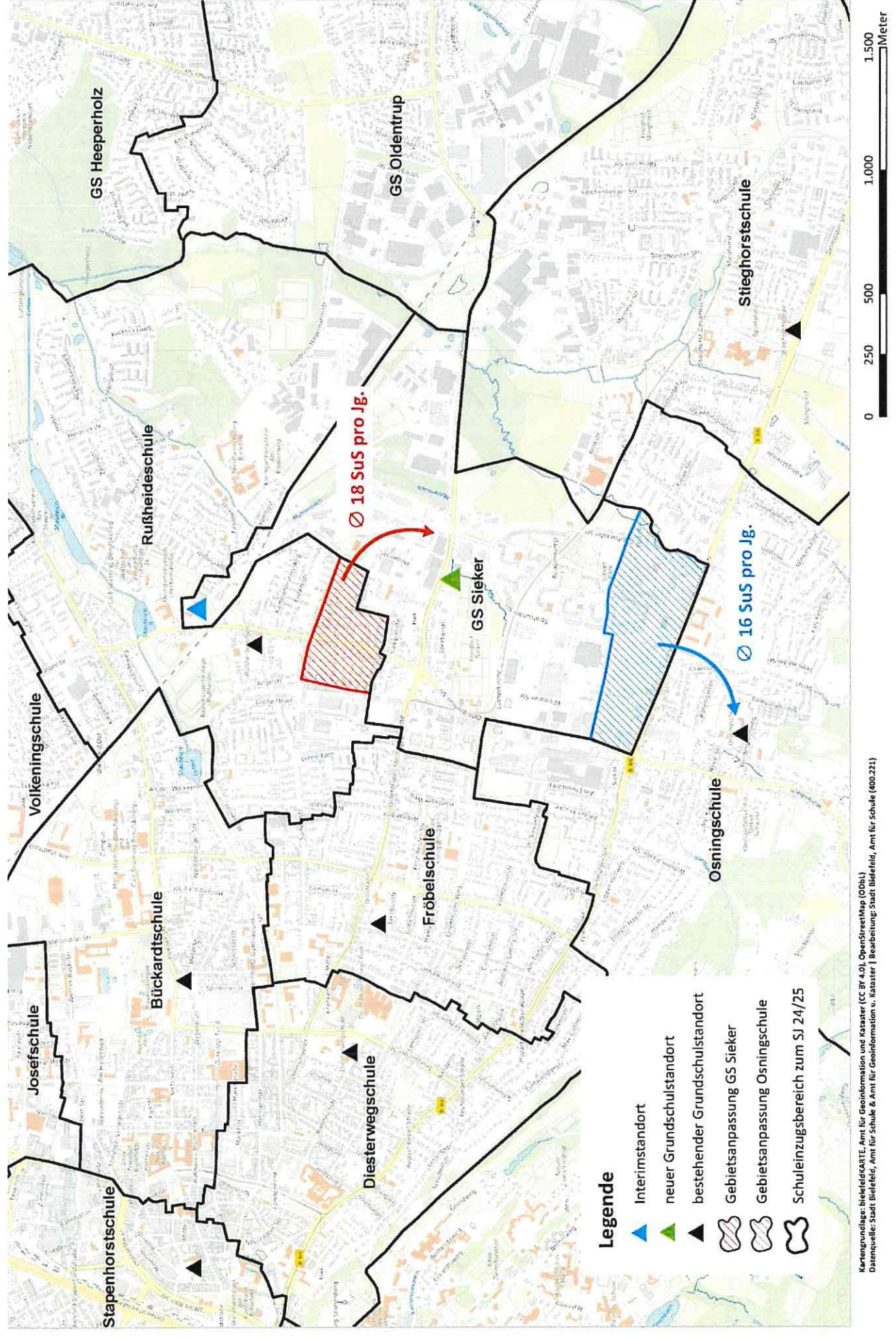


Tabelle: Kapazitätsberechnung der Eingangsklassen auf Grundlage der Einwohnermeldedaten (Kinder 0 bis 4 Jahre) und der festgelegten Zügigkeiten

Grundschul- einzugsbereich	Schulnr.	JÜL	Zügi- keit	E-KAPAZ	Anzahl zu erwartender Schulanfänger*innen						Durchschnittlich Ø
					je Einschulungsjahr						
					SJ 24/25	SJ 25/26	SJ 26/27	SJ 27/28	SJ 28/29		
Aktueller Entwurf	GS Sieker	?	2	50	51	59	56	54	45	53	
	Osningschule	nein	3	75	70	66	64	80	76	71,2	
	Rußheideschule	nein	3	75	111	129	115	117	137	121,8	
	Fröbelschule	nein	3	75	81	69	70	86	75	76,2	
	Stieghorstschule	ja	3	75	116	89	98	94	105	100,4	
Summe			14	350	429	412	403	431	438	422,6	

Grundschul- einzugsbereich	Schulnr.	JÜL	Zügi- keit	E-KAPAZ	Anzahl zu erwartender Schulanfänger*innen					Durchschnittlich Ø
					je Einschulungsjahr					
					SJ 24/25	SJ 25/26	SJ 26/27	SJ 27/28	SJ 28/29	
Variante unter Berücksichtigung der sozialen Belastungen	GS Sieker	?	2	50	47	57	62	53	56	55
	Osningschule	nein	3	75	88	80	83	95	88	86,8
	Rußheideschule	nein	3	75	97	117	90	103	114	104,2
	Fröbelschule	nein	3	75	81	69	70	86	75	76,2
	Stieghorstschule	ja	3	75	116	89	98	94	105	100,4
Summe			14	350	429	412	403	431	438	422,6

Quelle: Stadt Bielefeld, Amt für Schule und Bürgeramt; eigene Berechnungen 400.221

Erläuterungen:

JÜL: Schule mit jahrgangsübergreifenden Lernen

E-KAPAZ: Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen

Ø: entspricht der durchschnittlichen Anzahl Kinder in den Altersjahrgängen 0 bis 4 (Stichtag 30.09.2022)

2. Änderung

der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S.250) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Bielefeld am xx.xx.2023 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

- 1.) In § 1 der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012 zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.09.2020 werden zu den dort aufgeführten Grundschulen die nachstehend aufgeführten Grundschulen zusätzlich eingefügt:

Grundschule Gellershagen

Bültmannshofschule

Eichendorffschule

Grundschule Babenhausen

Sudbrackschule

Stiftsschule

Stapenhorstschule

Grundschule Sieker

Rußheideschule

Fröbelschule

Osningschule

Stieghorstschule

Grundschule Wintersheide

Hans-Christian-Andersen-Schule

Astrid-Lindgren-Schule und

Brüder-Grimm-Schule

- 2.) Für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Die räumlichen Abgrenzungen der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld. Sie sind ferner der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld (Amt für Schule, Geschäftsbereich Schulentwicklungs- und Bildungsplanung, Kommunales Bildungsbüro) niedergelegten Karte über die Schuleinzugsbereiche zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld,

Der Oberbürgermeister

Clausen